

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 22.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1

§ 1 (Steuergegenstand) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne **des Bundesmeldegesetzes** innehat. Hat eine Person eine Wohnung inne, mit der sie melderechtlich nicht erfasst ist, dient die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

§ 2

§ 3 (Steuerbefreiungen) wird wie folgt neu gefasst:

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden;
2. Wohnungen, in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen;
3. Wohnungen von Minderjährigen, **Studierenden** oder in Ausbildung befindliche Personen, die ihren Zweitwohnsitz bei den Eltern oder bei einem der beiden Elternteile innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind;
4. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und er der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann.
- 5. Wohnungen, die Personen innehaben, deren Hauptwohnsitz in einem Alten-, Altenwohn- und Pflegeheim, einer Einrichtung für behinderte Menschen oder einer ähnlichen Einrichtung ist.**

§ 3

§ 5 (Beginn und Ende der Steuerpflicht – Entstehung der Steuerpflicht) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) **entfällt**

§ 4

§ 6 (Bemessungsgrundlage) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Für Wohnungen die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, oder ungenutzt sind, ist die Netto-Kaltniete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen, welche sich aus dem Mietspiegel der Stadt Bietigheim-Bissingen ergibt, **ausgehend von der Basismiete**, vermindert um einen Abzug nach Absatz 6. Maßgebend ist der zu Beginn des Besteuerungszeitraums gültige Mietspiegel. Während des Besteuerungszeitraums eintretende Anpassungen oder Neufassungen des Mietspiegels bleiben unberücksichtigt.
- (6) (6) Die Abzüge von den Netto-Kalnmieten (Basismiete) aus dem Mietspiegel Bietigheim-Bissingen für die Berechnung der ortsüblichen Miete nach Absatz 5 betragen:
 1. für Großsachsenheim **0%**,
 2. für Kleinsachsenheim **5%**,
 3. für Hohenhaslach **10%**,
 4. für Spielberg **15%**,
 5. für Ochsenbach **15%**,
 6. und für Häfnerhaslach **15%**

§ 5

§ 9 (Anzeigepflichten) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) **Sind die Besteuerungsgrundlagen durch Steuererklärung oder durch Auskunft des Eigentümers oder Vermieters nicht zu ermitteln, so ist die Stadt Sachsenheim nach § 162 Abgabenordnung berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.**

§ 6

§ 10 (Steuererklärung) wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die vom Steuerpflichtigen abzugebende Steuererklärung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) zur Miete, Pacht, Entgelt, etc. für die Zweitwohnung, oder zur Eigentümereigenschaft, unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung, Ausstattung der Wohnung,**
 - e) unverändert
 - f) unverändert
- (4) unverändert

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Sachsenheim, 23.11.2018

Horst Fiedler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.